

241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (21 der Beilagen):
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.**

Die der Ausschußberatung zugrunde gelegene Regierungsvorlage hat eine Änderung der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf dem Gebiet der Straßenpolizei zum Gegenstand.

Art. 10 Abs. 1 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung weist die Kompetenzen hinsichtlich der Angelegenheiten der Bundesstraßen, also auch die Belange der Straßenpolizei, in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu. Die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht und dem Vorstehenden gemäß unter Art. 10 Abs. 1 Z. 9 fällt, ist zurzeit Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache dagegen die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die Gesetzgebung des Bundes wäre damit nur berufen, die Straßenpolizei auf Bundesstraßen zur Gänze, auf anderen als Bundesstraßen dagegen nur in den Grundsätzen zu regeln.

Weiters bestimmt Art. 15 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, daß durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt wird, inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen die Vollziehung übertragen wird.

Angesichts der ungeheuren Ausweitung des Straßenverkehrs erscheint die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung auf diesem Gebiet unbestritten. In diesem Sinn hat auch das geltende Straßenpolizeigesetz in seinem § 69 als Verfassungsbestimmung vorgesehen, daß für andere als Bundesstraßen in einem jeden Bundesland die

straßenpolizeilichen Vorschriften für Bundesstraßen so lange gelten, als die Ausführungsgesetze nicht erlassen sind. Die Tatsache, daß bisher kein einziges Bundesland eigene Ausführungsgesetze zur Regelung des Straßenverkehrs auf anderen als Bundesstraßen erlassen hat und daß somit derzeit auf allen Straßen der Republik Österreich ein einheitliches Straßenpolizeirecht gilt, zeigt deutlich, daß auch die Bundesländer die Notwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Regelung des Straßenverkehrs im ganzen Bundesgebiet grundsätzlich erkannt haben.

Diesem Erfordernis soll nunmehr durch die Erlassung einer einheitlichen Straßenverkehrsordnung (siehe 240 der Beilagen) entsprochen werden. Für die bezogene Regelung auf dem Gebiet der Straßenpolizei soll hiemit die erforderliche verfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Um die Erlassung einheitlicher Straßenpolizeivorschriften sicherzustellen, bedarf es der Übertragung der gesamten Gesetzgebung auf diesem Gebiet in die Kompetenz des Bundes. Da jedoch die zur Anpassung an die geänderten Lebensbedürfnisse erforderliche Kompetenzverschiebung zwischen dem Bund und den Ländern nur insoweit vertreten werden kann, als dadurch die bundesstaatliche Struktur der Verfassungsrechtsordnung nicht beeinträchtigt wird, soll angesichts der bisherigen Verfassungsrechtsentwicklung auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung für jede Einschränkung der Länderkompetenzen eine sachlich vertretbare Ausweitung der Länderkompetenz auf anderem Gebiet verfügt werden.

Als Ausgleich für den Verlust an Ausführungsgesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen hinsichtlich der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 8 soll den Ländern die Vollziehungskompetenz (mit Ausnahme des Verordnungsrechtes) auch auf Bundesstraßen eingeräumt wer-

2

den, die ihnen bisher nicht zustand. Im Art. 15 Abs. 4 hätten demnach die Worte „auf anderen als Bundesstraßen“ zu entfallen.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Juli 1960 einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Kranzlmayr, Dr. Prader, Chaloupek, Dr. Tongel,

Moser, Glaser, Czernetz, Dr. Kummer und Dr. Winter sowie der Ausschußobmann das Wort ergriffen, angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juli 1960

Dr. Josef Gruber
Berichterstatter

Probst
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

1. In der Z. 9 des Art. 10 Abs. 1 werden den Worten: „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“ die Worte angefügt: „außer der Straßenpolizei“.

2. In der Z. 3 des Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Volkswohnungswesen“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Der Z. 3 des Art. 11 Abs. 1 wird als Z. 4 angefügt: „4. Straßenpolizei.“

4. Dem Abs. 3 des Art. 11 wird folgender Satz angefügt: „Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 4 (Straßenpolizei) bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann bundesgesetzlich geregelt werden.“

5. Die Z. 8 des Art. 12 Abs. 1 tritt außer Kraft.

6. Die Z. 9 des Art. 12 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „8“.

7. Der Abs. 4 des Art. 15 hat zu lauten:

„(4) Inwieweit im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diesen Behörden auf dem Gebiet der Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt.“

Artikel II.

Die Verfassungsbestimmungen der §§ 69 und 70 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, treten außer Kraft.

Artikel III.

1. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der im Art. I dieses Bundesverfassungsgesetzes verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen. Solche gesetzliche Vorschriften treten frühestens mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.